



Anerkennung von Berufsqualifikationen im Binnenmarkt

Inhalt

1.	Wann ist im Ausland ein Nachweis beruflicher Qualifikationen erforderlich?	3
2.	Wo ist die Berufsankennung geregelt und in welchen Ländern gilt diese Regelung?.....	3
3.	Wer kann sich auf die Berufsankennungsrichtlinie berufen?	4
4.	Welche Voraussetzungen gelten für eine Dienstleistungserbringung?	4
5.	Welche Formalitäten sind bei einer Dienstleistungserbringung zu beachten?	5
6.	Welche Folgen haben unterschiedliche Qualifikationsniveaus bei Dienstleistungen?	5
7.	Sind zusätzliche Überprüfungen des Dienstleistungserbringers zulässig?.....	6
8.	Welche Berufsbezeichnung darf ein Dienstleistungserbringer führen?.....	6
9.	Welche Formalitäten bestehen für ausländische Dienstleister in Österreich?	6
10.	Welche Voraussetzungen gelten für eine Auslandsniederlassung?	7
11.	Welche Formalitäten sind bei einer Auslandsniederlassung zu beachten?	8
12.	Welches Verfahren und welche Entscheidungsfrist gelten bei einer Auslandsniederlassung?.....	9
13.	Wie erfolgt die Berufsankennung im Fall einer Niederlassung in Österreich?	9
14.	Dürfen Sprachkenntnisse vorgeschrieben werden?	9
15.	Müssen Dokumente im Original vorgelegt und übersetzt werden?.....	9
16.	Was ist bei der Berufsausübung zu beachten?	10
17.	Welche Behörde ist in den jeweiligen EWR-Staaten zuständig?.....	10
18.	Wo erhalte ich weitergehende Information und Unterstützung?	10

Impressum:



Stabsabteilung EU-Koordination
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4315
E: eu@wko.at <http://wko.at/eu>

Für den Inhalt verantwortlich:
Enterprise Europe Network, Mag. Markus Stock

© 2009 Wirtschaftskammer Österreich
Inhalt nach bestem Gewissen, aber ohne Gewähr

Der EU-Binnenmarkt ermöglicht österreichischen Unternehmen weitgehend ungehindert grenzüberschreitend tätig zu werden. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie stellt sicher, dass in Österreich erworbene Berufsqualifikationen im Ausland anerkannt werden. Die geltenden Anforderungen und Verfahren unterscheiden sich maßgeblich, je nachdem ob die Auslandstätigkeit in Form einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung oder als dauerhafte Niederlassung erfolgt. Regelmäßig in Zusammenhang mit dem Nachweis und der Anerkennung österreichischer Qualifikationen auftretende Fragen sollen in der Folge beantwortet werden.

1. WANN IST IM AUSLAND EIN NACHWEIS BERUFLICHER QUALIFIKATIONEN ERFORDERLICH?

Ein Qualifikationsnachweis ist erforderlich, wenn ein österreichisches Unternehmen in einem anderen EWR-Staat¹ einen reglementierten Beruf ausüben möchte. Darunter versteht man eine Tätigkeit, deren Aufnahme oder Ausübung eine bestimmte berufliche Befähigung voraussetzt. Maßgeblich ist, ob der Beruf in dem Land, in dem die Tätigkeit erfolgen soll, an bestimmte Qualifikationen gebunden ist. Ist das nicht der Fall, kann die Tätigkeit ohne Vorlage eines Qualifikationsnachweises zu den gleichen Bedingungen aufgenommen werden, wie sie für Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaates gelten.

Maßgeblich für das Vorliegen eines reglementierten Berufes ist nicht die Berufsbezeichnung, sondern die umfassten Tätigkeiten. Die Berufsbilder in den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden sich mitunter stark. Ist eine Tätigkeit nach österreichischer Gewerbeordnung in einem anderen EWR-Staat nicht reglementiert, muss dieser Beruf nicht unbedingt frei sein. Es ist möglich, dass die fragliche Tätigkeit im anderen Staat gar nicht als eigenständiger Beruf existiert, sondern Teil eines anderen, sehr wohl reglementierten Berufes ist. In diesem Fall ist ein Qualifikationsnachweis zu erbringen.

Eine Übersicht über die in den einzelnen EU-/EWR-Staaten reglementierten Tätigkeiten findet sich unter: ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=regProf.home
Nähere Auskünfte darüber, ob eine bestimmte Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat reglementiert ist, erteilen die Außenhandelsstelle bzw. die Kontaktstelle für Berufsanerkennung im jeweiligen Mitgliedstaat.

2. WO IST DIE BERUFSANERKENNUNG GEREGLT UND IN WELCHEN LÄNDERN GILT DIESE REGELUNG?

Von wenigen Ausnahmen abgesehen² ist maßgebliche Rechtsgrundlage auf EU-Ebene die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie). Diese Richtlinie musste von den einzelnen Mitgliedstaaten bis 20. Oktober 2007 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Obwohl die einzelnen nationalen Umsetzungsmaßnahmen in Details voneinander abweichen können, dürfen die grundlegenden, in der Berufsanerkennungsrichtlinie statuierten Garantien für grenzüberschreitend tätige Unternehmer nicht beeinträchtigt werden. Der Berufsanerkennungsrichtlinie widersprechende nationale Vorschriften oder Behördenentscheidungen sind unzulässig und können bekämpft werden.

Anwendung findet die Berufsanerkennungsrichtlinie neben Österreich in allen anderen EWR-Staaten¹. Die Schweiz plant, die Berufsanerkennungsrichtlinie bis 2010 zu übernehmen. Bis dahin gelten im Verhältnis zur Schweiz jene Regelungen, die in der EU vor Verabschiedung der Berufsanerkennungsrichtlinie gegolten haben.

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

² Sondervorschriften bestehen betreffend Rechtsanwälte, Versicherungsvermittler, Verkehrsberufe und Abschlussprüfer

3. WER KANN SICH AUF DIE BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE BERUFEN?

Jeder Angehörige eines EWR-Staats, der eine Berufsqualifikation im EWR erworben hat und einen reglementierten Beruf in einem anderen als dem EWR-Staat des Qualifikationserwerbs ausüben möchte. Umfasst sind auch österreichische Staatsbürger, die in einem anderen EWR-Land eine Qualifikation erworben haben und in Österreich tätig werden wollen. Keine Rolle spielt, ob die Berufsausübung als Selbständiger oder als Arbeitnehmer erfolgen soll.

Keine Berufung auf die Berufsankennungsrichtlinie ist möglich, um österreichische Qualifikationsanforderungen in „Zick-Zack-Manier“ zu umgehen: ermöglicht eine österreichische Qualifikation im Ausland weitergehende Tätigkeiten als in Österreich, können daraus keine Rechte für einen erweiterten Tätigkeitsumfang in Österreich abgeleitet werden. Etwas anderes gilt dann, wenn im Ausland eine zusätzliche Qualifikation in Form einer Ausbildung oder Berufserfahrung erworben wurde.

4. WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR EINE DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG?

Die Dienstleistungsfreiheit ermöglicht ein grenzüberschreitendes Tätigwerden, ohne dafür eine Auslandsniederlassung gründen zu müssen. Für Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend tätig sind, schafft die Berufsankennungsrichtlinie bedeutende Erleichterungen. Insbesondere darf das Land der Dienstleistungserbringung weder ein formelles Genehmigungsverfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen, noch eine kostenpflichtige bzw. zeitliche Verzögerungen verursachende Eintragung bei einer Berufsorganisation, noch eine Sozialversicherungspflicht vorschreiben. Bei einem dauerhaften Wechsel in einen anderen EWR-Staat in Form einer Niederlassung gelten diese Erleichterungen nicht. Die damit erforderliche Abgrenzung zwischen (vorübergehender und gelegentlicher) Dienstleistungserbringung und (dauerhafter) Niederlassung ist nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall möglich. Insbesondere gibt es kein bestimmtes Zeitlimit, ab dem eine Dienstleistung zur Niederlassung wird. Unter Umständen kann eine Dienstleistungserbringung mehrere Jahre dauern, etwa bei einem umfangreichen Bauauftrag. Der vorübergehende Charakter einer Dienstleistung ist nicht nur unter Berücksichtigung der Dauer der Leistung, sondern auch ihrer Häufigkeit, ihrer regelmäßigen Wiederkehr oder ihrer Kontinuität zu beurteilen. Vereinfacht kann man sagen, dass bei einer Dienstleistung nur bestimmte Leistungen des Betriebs, bei einer Niederlassung der gesamte Betrieb in eine fremde Volkswirtschaft eingebracht wird. Eine Niederlassung liegt im Allgemeinen dort vor, wo eine feste Infrastruktur besteht und der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt.

Eine vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ▶ Niederlassung in einem EWR-Staat
Erforderlich ist das Vorhandensein einer rechtmäßigen Niederlassung in einem EWR-Staat, von der aus die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Ausübung der Tätigkeit darf im Niederlassungsstaat nicht vorübergehend oder dauerhaft untersagt worden sein.
- ▶ Berufsqualifikation oder Berufserfahrung
Sofern die Tätigkeit im Niederlassungsstaat reglementiert ist, müssen die dort erforderlichen Berufsqualifikationen vorliegen. Ist die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht reglementiert, muss Berufserfahrung im Ausmaß von mindestens zwei Jahren während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat vorliegen. Mit „Berufserfahrung“ ist Erfahrung in dem betreffenden Beruf gemeint, den die Person tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt haben muss. Der Nachweis der Berufserfahrung kann in beliebiger Form erfolgen. Es muss also nicht unbedingt die Bescheinigung einer zuständigen Behörde vorgelegt werden. Beispielweise müssen auch Gehaltsabrechnungen oder Arbeitgeberbescheinigungen anerkannt werden.

5. WELCHE FORMALITÄTEN SIND BEI EINER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG ZU BEACHTEN?

Gemäß Berufsanerkennungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung durch einen ausländischen Unternehmer eine schriftliche Meldung verlangen. Diese Meldung hat lediglich deklarativen Charakter. Ein Verstoß dagegen ist zwar eine Ordnungswidrigkeit, macht die Tätigkeit als solches bei Vorliegen der unter 4. genannten Voraussetzungen aber nicht unzulässig. Mit der Meldung können folgende Nachweise gefordert werden:

- ▶ Nachweis über die EWR-Staatsangehörigkeit des Dienstleisters
- ▶ Bescheinigung, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen ist, und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht untersagt ist
- ▶ Berufsqualifikationsnachweis oder, wenn der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, Nachweis, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat
- ▶ bei Berufen im Sicherheitssektor der Nachweis, dass keine Vorstrafen vorliegen, soweit dieser Nachweis auch von eigenen Staatsangehörigen verlangt wird
- ▶ Informationen über einen bestehenden Versicherungsschutz oder eine andere Art des individuellen oder kollektiven Schutzes. Dieser Nachweis ist bei Tätigkeiten relevant, für die das Land der Dienstleistungserbringung einen verpflichtenden Versicherungsschutz verlangt.

Die Mitgliedstaaten können eine Erneuerung dieser Meldung bei jeder wesentlichen Änderung gegenüber der in den Dokumenten bescheinigten Situation verlangen. Verlangt werden kann außerdem eine jährliche Erneuerung der Meldung, wenn während des betreffenden Jahres eine Dienstleistungserbringung erfolgen soll. Ein Verstoß gegen diese Meldeverpflichtung kann unter Strafe gestellt werden. Etwaige Sanktionen müssen jedoch verhältnismäßig sein. Bei Vorliegen der unter 4. genannten Voraussetzungen einer Dienstleistungserbringung wäre ein Berufsausübungsverbot wegen Nichteinhaltung der rein formalen Meldeverpflichtung nach Auffassung der EU-Kommission unzulässig.

Ob eine Meldung erforderlich ist, welche Unterlagen konkret vorgelegt werden müssen und bei welcher Behörde die Meldung gegebenenfalls einzubringen ist, erfährt man über die Außenhandelsstelle bzw. die Kontaktstelle für Berufsanerkennung im jeweiligen Mitgliedstaat.

6. WELCHE FOLGEN HABEN UNTERSCHIEDLICHE QUALIFIKATIONSNIVEAUS BEI DIENSTLEISTUNGEN?

Im Rahmen einer vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung müssen im Normalfall lediglich die unter 4. und 5. genannten (Formal)Voraussetzungen erfüllt sein. Ein Dienstleistungserbringer, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann auch dann grenzüberschreitend tätig werden, wenn seine erworbene Qualifikation nach Inhalt und/oder Dauer von der im Land der Dienstleistungserbringung geforderten Ausbildung abweicht. Eine Prüfung, ob die im anderen EWR-Land erworbenen Qualifikationen inhaltlich den im Inland geforderten entsprechen, ist im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit grundsätzlich nicht vorgesehen und auch nicht zulässig.

Von diesem Grundsatz besteht allerdings in besonders sicherheitsrelevanten Bereichen eine Ausnahme. Bei reglementierten Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren und nicht unter die automatische Anerkennung fallen (vgl. 10.), kann der Staat der Dienstleistungserbringung vor dem ersten Tätigwerden die Berufsqualifikationen des ausländischen Dienstleisters inhaltlich nachprüfen. Welche Berufe besonders sicherheitsrelevant in diesem Sinne sind und damit eine inhaltliche Vorabprüfung der Qualifikation erlauben, legt die Berufsanerkennungsrichtlinie nicht konkret fest. Hier besteht ein gewisser, aber nicht unbegrenzter Spielraum der einzelnen Mitgliedstaaten. Auskünfte über die im jeweiligen Land als besonders sicherheitsrelevant eingestuften Tätigkeiten erteilt die jeweilige Außenhandelsstelle bzw. die

Kontaktstelle für Berufsankennung. Einen Anhaltspunkt dafür, welche Tätigkeiten erfasst sein können, liefern die in der österreichischen Gewerbeordnung als besonders sicherheitsrelevant eingestufteten Tätigkeiten (vgl. 9.).

Ergibt die Vorabprüfung (in Fällen, in denen sie zulässig ist) einen wesentlichen Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des ausländischen Dienstleisters und der im jeweiligen Land geforderten Ausbildung, und ist dieser Unterschied der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich, also besonders gravierend, können zusätzliche Qualifikationsanforderungen vorgeschrieben werden. Dem Dienstleister darf in diesem Fall die Tätigkeitsaufnahme bis zur erfolgreichen Absolvierung sogenannter Ausgleichsmaßnahmen untersagt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen können in einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang bestehen, wobei dem Dienstleister grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Ausgleichsmaßnahmen eingeräumt werden muss.

Die Berufsankennungsrichtlinie setzt den zuständigen Behörden enge zeitliche Grenzen für Entscheidungen im Zusammenhang mit Qualifikationsprüfungen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung. Zunächst hat die Behörde binnen Monatsfrist dem Dienstleister nach vollständiger Meldung (vgl. 5.) das Ergebnis der Qualifikationsüberprüfung mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann die Behörde diese Frist um maximal einen weiteren Monat verlängern, muss den Dienstleister aber darüber und über die Gründe für die Verlängerung informieren. Allenfalls angeordnete Ausgleichsmaßnahmen müssen so organisiert sein, dass die Dienstleistung auch im Falle von vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb eines Monats nach der diesbezüglichen Behördenentscheidung erbracht werden kann. Entscheidet die Behörde binnen der ihr in der Berufsankennungsrichtlinie gesetzten Fristen nicht, gilt dies als Genehmigung, und es darf die Dienstleistung erbracht werden.

7. SIND ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN DES DIENSTLEISTUNGSERBRINGERS ZULÄSSIG?

Bestimmte weitere Überprüfungen durch die Behörden des Landes der Dienstleistungserbringung, z.Bsp. polizeiliche Auskünfte, sind im Rahmen der Berufsankennungsrichtlinie zulässig. Die erforderlichen Informationen hat jedoch nicht der Unternehmer zu liefern, sondern die jeweils zuständige Behörde seines Heimatstaates im Rahmen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit.

8. WELCHE BERUFSBEZEICHNUNG DARF EIN DIENSTLEISTUNGSERBRINGER FÜHREN?

Vorübergehende Dienstleistungen müssen grundsätzlich unter der Berufsbezeichnung des Staates der Niederlassung und in dessen Amtssprache erbracht werden. Die Verwendung der Berufsbezeichnung des Landes der Dienstleistungserbringung ist nur dann zulässig, wenn eine Vorabprüfung der Qualifikationen (vgl. 6.) erfolgt ist und in Fällen, in denen die Ausbildungsinhalte EU-weit harmonisiert wurden (Ärzte, Krankenschwestern, Tierärzte, Hebammen, Apotheker, Architekten). Diese Regelung soll verhindern, dass unterschiedliche Ausbildungsniveaus durch identische Berufsbezeichnungen verschleiert werden.

9. WELCHE FORMALITÄTEN BESTEHEN FÜR AUSLÄNDISCHE DIENSTLEISTER IN ÖSTERREICH?

Beabsichtigt ein EWR-Staatsbürger Dienstleistungen in Österreich zu erbringen, die einem reglementierten Gewerbe zuzuordnen sind, ist die Aufnahme der Tätigkeit vorab dem Wirtschaftsministerium schriftlich anzuzeigen. Diese Dienstleistungsanzeige ist einmal jährlich zu erneuern, wenn im betreffenden Jahr wiederum eine Dienstleistungserbringung beabsichtigt ist. Das Wirtschaftsministerium stellt dabei auf das Kalenderjahr ab und nicht auf den Zeitpunkt der Erstmeldung.

Bei besonders sicherheitsrelevanten gewerblichen Tätigkeiten erfolgt neben einer Prüfung der Formalvoraussetzungen auch eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des ausländischen

Dienstleisters. Werden dabei erhebliche, der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträgliche Unterschiede zwischen der beruflichen Qualifikation des ausländischen Dienstleisters und der in Österreich geforderten Ausbildung festgestellt, darf die Tätigkeit erst nach erfolgreich absolvierten Ausgleichsmaßnahmen (Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang) aufgenommen werden.

Als besonders sicherheitsrelevant gelten in Österreich derzeit folgende gewerbliche Tätigkeiten:

Augenoptik, Bandagisten, Orthopädietechnik, Miederwarenerzeugung, Baumeister, Brunnenmeister, Bestattung, Chemische Laboratorien, Drogisten, Elektrotechnik, Erzeugung von kosmetischen Artikeln, Pyrotechnikunternehmen, Fußpflege, Gas- und Sanitärtechnik, Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung, Hafner, Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften, Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten und Handel mit sowie die Vermietung von Medizinprodukten, Hörgeräteakustik, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik, Kraftfahrzeugtechnik, Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, Lebens- und Sozialberatung, Massage, Orthopädienschuhmacher, Schädlingsbekämpfung, Sicherheitsgewerbe, Sprengungsunternehmen, Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher, Ingenieurbüros, Waffengewerbe einschließlich Waffenhandel, Zahntechniker, Zimmermeister

Nähere Informationen zur Dienstleistungsanzeige, den erforderlichen Nachweisen sowie Formblätter für die Anzeige finden sich unter:

bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Unternehmen/Gewerbe/DiplomGewerbTaeutig/4_dienstleistungsanzeige.htm

10. WELCHE VORAUSSETZUNGEN GELTEN FÜR EINE AUSLANDSNIEDERLASSUNG?

Im Gegensatz zur Dienstleistungserbringung bedeutet eine Niederlassung die dauerhafte Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat (vgl. 4.) Diese dauerhafte Integration in einen anderen Mitgliedstaat bedingt, verglichen mit einer nur vorübergehenden Dienstleistungserbringung, strengere Anforderungen. Im Fall einer Niederlassung sind beispielsweise nationale Vorschriften betreffend Sozialversicherungspflicht oder Mitgliedschaft bei Berufsorganisationen zu beachten. Auch an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen werden im Fall einer Niederlassung strengere Maßstäbe angelegt, und es muss der positive Abschluss eines Anerkennungsverfahrens abgewartet werden, bevor die Tätigkeit begonnen werden kann. Für die Gründung einer ausländischen Niederlassung enthält die Berufsanerkennungsrichtlinie drei verschiedene Anerkennungsregime:

a. Automatische Anerkennung

Für Ärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten³ wurden die Mindestanforderungen an die Ausbildung EU-weit harmonisiert. Bei diesen Tätigkeiten erfolgt eine automatische Anerkennung von Nachweisen, die eine entsprechende Ausbildung bescheinigen. Die jeweils automatisch anerkannten Nachweise werden in [Anhang V](#) der Berufsanerkennungsrichtlinie aufgezählt.

b. Anerkennung von Berufserfahrung

Diese Anerkennungsregelung gilt für die in [Anhang IV](#) der Berufsanerkennungsrichtlinie genannten Tätigkeiten aus Gewerbe, Industrie und Handel (z.Bsp: Bodenleger, Dachdecker, Tischler, Fotograf, Schlosser, Friseur, Glaser). Hier erfolgt der Nachweis der Qualifikation durch den Nachweis von Berufserfahrung. Je nach Tätigkeit wird, abhängig von der ausgeübten Funktion (Selbständiger, Betriebsleiter, Arbeitnehmer), ein bestimmtes Ausmaß an Berufserfahrung (bis zu 8 Jahren) gefordert. Die zulässigen Anforderungen an die Erfahrung finden sich in den Artikeln 17 bis 19 der [Berufsanerkennungsrichtlinie](#).

c. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Dieses Regime gilt für alle Tätigkeiten, die nicht den unter a) und b) genannten Anerkennungsverfahren unterliegen sowie in jenen Fällen, in denen die Anforderungen dieser Regelungen nicht erfüllt werden. Die allgemeine Regelung gilt beispielsweise für Baumeister³, Sicherheitsgewerbe und technische Büros. Dieses Regime basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungsnachweisen. Bevor über einen Anerkennungsantrag entschieden wird, vergleicht die zuständige Behörde die im Herkunftsstaat erworbene Berufsausbildung mit der im Aufnahmestaat verlangten Ausbildung. Die Berufsanerkennungsrichtlinie legt zu diesem Zweck in [Artikel 11](#) fünf verschiedene Qualifikationsniveaus fest, die von allgemeiner Schulbildung auf Primär- oder Sekundärniveau bis hin zu Hochschuldiplomen reichen. Ein Recht auf Anerkennung der Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat besteht grundsätzlich immer dann, wenn die im Herkunftsmitgliedstaat geforderte Qualifikation voll gegeben ist und das Berufsqualifikationsniveau maximal eine Stufe unter dem vom Aufnahmestaat geforderten Niveau liegt. Liegt die Ausbildungsdauer ein Jahr oder mehr unter der im Aufnahmestaat geforderten Dauer, bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den erworbenen und den geforderten Ausbildungsinhalten oder umfasst der Beruf im Aufnahmestaat weitergehende reglementierte Tätigkeiten, können Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Dabei hat der Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang. Aus wichtigen Gründen darf diese Wahlmöglichkeit jedoch ausgeschlossen werden.

11. WELCHE FORMALITÄTEN SIND BEI EINER AUSLANDSNIEDERLASSUNG ZU BEACHTEN?

Die Anerkennung von in Österreich erworbenen Qualifikationen setzt einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde im Aufnahmestaat voraus. Folgende Unterlagen bzw. Informationen können für einen Antrag auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf in Form einer Niederlassung verlangt werden:

- Staatsangehörigkeitsnachweis
- Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung
- Informationen zur Ausbildung, soweit dies erforderlich ist, um allfällige inhaltliche Ausbildungsunterschiede festzustellen; ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, hat sich die Behörde des Aufnahmestaates diese Information von der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates zu beschaffen
- Zuverlässigkeitsnachweis und Bescheinigung über die Konkursfreiheit, sofern entsprechende Nachweise auch von Inländern verlangt werden
- Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers, sofern entsprechende Nachweise auch von Inländern verlangt werden
- Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers und Nachweis, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, sofern entsprechende Nachweise auch von Inländern verlangt werden

Welche Unterlagen für eine bestimmte Tätigkeit konkret vorgelegt werden müssen und bei welcher Behörde der Antrag auf Anerkennung zu stellen ist, erfährt man über die [Außenhandelsstelle](#) bzw. [die Kontaktstelle für Berufsanerkennung im jeweiligen Mitgliedstaat](#).

³ Im Zuge des österreichischen EU-Beitritts wurde eine Sonderregelung für Baumeister im Hinblick auf planende Tätigkeiten vereinbart, die in anderen EWR-Ländern Architekten vorbehalten sind. Vorgesehen ist eine automatische Anerkennung der Qualifikation, sofern zusätzlich zur österreichischen Baumeisterlizenz ein von einer Höheren Technischen Lehranstalt, Fachschule oder Fachschule für Bauwesen ausgestelltes Diplom (Ing.) vorliegt. Um in den Genuss dieser Sonderregelung zu kommen, muss die Ausbildung spätestens im Schuljahr 1997/98 begonnen worden sein.

12. WELCHES VERFAHREN UND WELCHE ENTSCHEIDUNGSFRIST GELTEN BEI EINER AUSLANDSNIEDERLASSUNG?

Eine Niederlassung setzt den positiven Abschluss eines Anerkennungsverfahrens voraus. Die zuständige Behörde muss dem Antragsteller binnen Monatsfrist den Empfang der Unterlagen bestätigen und gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen. Das Prüfungsverfahren muss gemäß Berufsanerkennungsrichtlinie spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden. Diese Frist kann jedoch in Fällen der allgemeinen Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen und der Anerkennung von Berufserfahrung um einen Monat verlängert werden. Beim allgemeinen System der Anerkennung muss der Aufnahmestaat innerhalb von drei (vier) Monaten nach vollständiger Einreichung der Antragsunterlagen entscheiden, ob die Qualifikationen des Antragstellers anerkannt werden oder ob der Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen absolvieren muss. In letzterem Fall hat die endgültige Entscheidung über die Anerkennung unmittelbar nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Entscheidungsfrist kann Rechtsmittel ergriffen werden. Anders als bei der Dienstleistungserbringung kommt bei einer Niederlassung keine Genehmigungsfiktion zum Tragen (vgl 6).

13. WIE ERFOLGT DIE BERUFSANERKENNUNG IM FALL EINER NIEDERLASSUNG IN ÖSTERREICH?

Ein EU- bzw. EWR-Angehöriger der in Österreich eine Niederlassung gründen und dabei ein nach der österreichischen Gewerbeordnung reglementiertes Gewerbe oder Teilgewerbe ausüben möchte, muss vorher um die Anerkennung oder Gleichhaltung seiner Qualifikation ansuchen. Zuständig ist das Wirtschaftsministerium. Detaillierte Informationen dazu, einschließlich der erforderlichen Antragsunterlagen finden sich unter:

bmwfj.gv.at/BMWA/Schwerpunkte/Unternehmen/Gewerbe/DiplomGewerbTaetig/1_dipl_anerkennung_gew_taetigkeiten.htm

14. DÜRFEN SPRACHKENNTNISSE VORGESCHRIEBEN WERDEN?

Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie müssen die für die Ausübung einer Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen. Sprachliche Fertigkeiten dürfen allerdings nicht zur Vorbedingung für eine Anerkennung der Berufsqualifikationen gemacht werden. Falls also ein Antragsteller nicht über die nötigen Sprachfertigkeiten verfügt, muss er sich diese Fertigkeiten aneignen. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen darf jedoch mangels Sprachkenntnissen nicht verweigert oder hinausgezögert werden. Überdies müssen allfällige Sprachauflagen in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfordernissen für die Berufsausübung stehen. Auch hier muss zwischen dauerhafter Niederlassung und vorübergehender Erbringung von Dienstleistungen unterschieden werden. Eine Auflage, die im Falle der Niederlassung gerechtfertigt und verhältnismäßig sein mag, ist dies nicht unbedingt auch für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat. Zu bedenken ist freilich, dass das Verfahren zur Anerkennung in der Sprache des Aufnahmestaates abgewickelt wird und eine allfällige Eignungsprüfung ebenfalls in der Sprache dieses Mitgliedstaats stattfindet. Allein daraus ergibt sich de facto die Notwendigkeit gewisser Kenntnisse der Landessprache.

15. MÜSSEN DOKUMENTE IM ORIGINAL VORGELEGT UND ÜBERSETZT WERDEN?

Der Aufnahmemitgliedstaat kann sowohl bei einer Dienstleistungserbringung als auch bei einer Niederlassung verlangen, dass die erforderlichen Dokumente (vgl 5. und 11.) im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Auch die beglaubigte Übersetzung der Unterlagen kann vorgeschrieben werden.

16. WAS IST BEI DER BERUFS AUSÜBUNG ZU BEACHTEN?

Mit der Anerkennung der Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat wird das Recht erworben, den betreffenden Beruf zu den gleichen Bedingungen wie Inländer auszuüben. Es sind daher grundsätzlich die im Aufnahmestaat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie berufsständischen Regeln zu beachten. Insbesondere das im Aufnahmestaat vorgesehene Betätigungsfeld für den jeweiligen Beruf ist einzuhalten.

17. WELCHE BEHÖRDE IST IN DEN JEWEILIGEN EWR-STAATEN ZUSTÄNDIG?

Die zuständige Behörde kann über die jeweilige Außenhandelsstelle bzw. die Kontaktstelle für Berufsanerkennung in Erfahrung gebracht werden.

18. WO ERHALTE ICH WEITERGEHENE INFORMATION UND UNTERSTÜTZUNG?

Bei Fragen zur oder Behinderungen im Rahmen der Berufsanerkennung im Binnenmarkt bietet das Enterprise Europe Network der WKÖ Wirtschaftskammermitgliedern umfassende Information und Unterstützung. Dabei stehen auch mehrere Instrumente zur Verfügung, um binnenmarktwidriges Verhalten einzelstaatlicher Behörden zu bekämpfen.